

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/10

| Beschluss | |
|----------------------------------|-----|
| Nr. | vom |
| wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt | |

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Heike Möglich-Benz,
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
03.05.2010

1. Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 1.1.2011

| 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|----------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Haupt- und Bauausschuss | 14.06.2010 | öffentlich |
| 2. Gemeinderat | 28.06.2010 | öffentlich |

3. Finanzielle Auswirkungen:
(Kurzübersicht)

Nein Ja

4. Mittel stehen im aktuellen DHH bereit:

Nein Ja

in voller Höhe teilweise
(Nennung HH-Stelle mit Betrag und Zeitplan)

43.000 €

5. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

1. Investitionskosten

Gesamtkosten der Maßnahme (brutto) _____ €

Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.) ./.

_____ €

Kosten zu Lasten der Stadt (brutto) _____ €

_____ €

2. Folgekosten

Personalkosten _____ €

Laufender Betriebs- und Unterhaltungsaufwand
nach Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. der
Durchführung der Maßnahme _____ €

Zu erwartende Einnahmen (einschl. Zuschüsse) ./.

_____ €

Jährliche Belastungen _____ €

_____ €

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Heike Möglich-Benz,
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
03.05.2010

Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 1.1.2011

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Hundesteuersatzung vom 1.1.2001 mit Wirkung zum 1.1.2011 wie folgt zu ändern:

§ 5 - Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für

- | | |
|--|---------|
| a) den ersten Hund | 100 EUR |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund | 200 EUR |
| c) jeden Kampfhund/gefährlichen Hund i. S. von § 6 | 600 EUR |
| d) jeden Zwinger i. S. von § 7 Abs. 1 | 200 EUR |

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Heike Möglich-Benz,
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
03.05.2010

Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 1.1.2011

Sachverhalt/Begründung:

1. Strategisches Ziel

Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt und Abbau der bis Ende 1999 aufgelaufenen Altschulden in Höhe von 60 Mio. EUR bis Ende 2019.

2. Sachstand

Im Jahr 2010 werden in Offenburg **1.650 Ersthunde** und **55 weitere Hunde** zur Steuer veranlagt.

Der aktuelle Hundesteuersatz beträgt für den Ersthund 75,00 € und für jeden weiteren Hund 150,00 €. Die bisherigen Steuereinnahmen betragen ca. 130 TEUR jährlich.

Die letzte Hundesteuererhöhung erfolgte zum 01.01.1994 von 120 auf 150 DM (ca. 60 auf 75 EUR). Im Zuge der Einführung der Kampfhundesteuer wurde dieser Steuersatz vom GR zum 01.01.2001 bestätigt, ebenso bei der EURO-Umstellung zum 1.1.2002.

3. Erhöhungsvorschlag

Im Hinblick auf

- die schwierige Haushaltssituation
- die seit mittlerweile 17 Jahren stabilen Steuersätze
- die Finanzierung der seit 2010 deutlich ausgeweitete Förderung des Tierschutzvereins Offenburg (der Verein übernimmt für die Stadt die kommunale Aufgabe der Unterbringung von Fundtieren)

wird mit Wirkung ab 1.1.2011 eine Erhöhung von **75 € auf 100 € für den Ersthund** und von **150 € auf 200 € für jeden weiteren Hund** vorgeschlagen. Des Weiteren soll die **Zwingersteuer ebenfalls von 150 auf 200 EUR** angepasst werden. Die Zwingersteuer wird auf Antrag von Hundezüchtern gewährt, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten und der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind. Die Zwingersteuer wirkt als eine Steuerermäßigung, da statt 100 EUR für den Ersthund und 200 EUR für jeden weiteren Hund insgesamt lediglich 200 EUR bezahlt werden müssen. Die Zwingersteuer hat in Offenburg nur eine geringe Bedeutung – es werden tatsächlich lediglich 3 Hundezüchter hierzu veranlagt.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Heike Möglich-Benz,
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
03.05.2010

Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 1.1.2011

Eine Erhöhung der Kampfhundesteuer mit jährlich 600 EUR wird nicht vorgeschlagen. Zum einen ist dieser Steuersatz im interkommunalen Vergleich bereits deutlich über dem Landesschnitt (504 EUR). Des Weiteren sind in Offenburg lediglich noch 4 Kampfhunde zur Steuer veranlagt.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung ergeben sich jährliche Mehreinnahmen von rund **43.000 €**

4. Interkommunaler Vergleich

Ein Vergleich der 107 kreisangehörigen Städte ab 20.000 Einwohner und der Stadtkreise in Baden-Württemberg zeigt auf der Basis der Steuersätze 2010 folgendes Bild:

- In 30 Städten beträgt die Hundesteuer 100 EUR und mehr
- In 20 Städten liegt die Hundesteuer zwischen 90 und 99 EUR
- Der gewogene Gesamtdurchschnitt liegt bei 99 EUR/Hund bzw. 505 EUR/Kampfhund
- Für weitere Hunde wird in den meisten Fällen der doppelte Satz des Ersthundes veranschlagt

An der Spitze liegen die Städte Ostfildern, Leonberg, Villingen-Schwenningen, Weinstadt, Winnenden und Tübingen mit Steuersätzen zwischen 120 und 144 EUR. Den niedrigsten Satz hat die Stadt Laupheim mit 54 EUR. Die großen Kreisstädte im Ortenaukreis liegen zwischen 72 EUR (Kehl) und 90 EUR (Achern), Zweithunde jeweils der doppelte der Satz. Kampfhunde kosten von 72 über 500, 520 bis 600 EUR.

Offenburg liegt derzeit mit 75 EUR deutlich unter dem Landesschnitt und nach der Erhöhung mit 100 EUR fast exakt auf dem Landesschnitt. Allerdings ist davon auszugehen, dass aufgrund der allgemeinen Finanzsituation auch weitere Städte die Hundesteuer in 2010/11 noch erhöhen werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

070/10

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 7, Finanzen

Bearbeitet von:
Heike Möglich-Benz,
HP Kopp

Tel. Nr.:
82-2218

Datum:
03.05.2010

Betreff: Erhöhung der Hundesteuer zum 1.1.2011

5. Weitere Maßnahmen

Im zweiten Halbjahr 2010 soll eine offizielle Hundezählung in Form eines an alle Haushalte zu versendenden Meldebogens erfolgen. Zuvor werden die Bürger über die Zählung und Erhebung im Offenblatt und der Presse informiert und eine „Amnestie“ bei vorzeitiger Anmeldung angekündigt. In den Städten Esslingen und Ludwigsburg wurde dieses Verfahren erfolgreich durchgeführt – es konnten so 100 bzw. 140 Hunde neu erfasst werden. Bei einer ähnlichen Erfolgsquote würden sich die Kosten der Aktion ungefähr in einem Jahr amortisieren, bei gleichzeitiger Verbesserung der Steuergerechtigkeit.

6. Satzungsänderung

In Bezug auf die Hundesversteuerveranlagung haben sich die bisherigen Satzungsregelungen als praktikabel erwiesen. Auch hat sich die Gesetzes- und Rechtslage nicht geändert, so dass die Satzung lediglich im Hinblick auf die Höhe der Hundesteuer geändert werden soll.

§ 5, Absatz (1) Buchstaben a bis d werden wie folgt geändert:

| Aktuelle Fassung | Neufassung mit Änderungen |
|---|---|
| § 5 Steuersatz, Absatz (1) | § 5 Steuersatz, Absatz (1) |
| Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für | Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für |
| a) den ersten Hund 75 Euro | a) den ersten Hund 100 Euro |
| b) den zweiten und jeden weiteren Hund 150 Euro | b) den zweiten und jeden weiteren Hund 200 Euro |
| c) jeden Kampfhund / gefährlichen Hund i. S. von § 6 600 Euro | c) jeden Kampfhund / gefährlichen Hund i. S. von § 6 600 Euro |
| d) jeden Zwinger i. S. von § 7 Abs. 1 150 Euro | d) jeden Zwinger i. S. von § 7 Abs. 1 200 Euro |